



Statuten des Vereins "Läubigs Staufen"

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Läubigs Staufen" besteht seit 14. März 2002 ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Staufen.

II Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst im Wesentlichen die Gemeinde Staufen.

Art. 3

Der Verein bezweckt, die Wohn- und Lebensqualität in Staufen zu erhalten und nachhaltig zu fördern. Besondere Anliegen des Vereins sind:

- das Erhalten des öffentlichen Spielplatzes und Begegnungsorts an der Postgasse;
- das Durchführen und Organisieren von kulturellen Anlässen

III Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder (Partner/-innen, Kinder) sind ebenfalls Vereinsmitglied.



Art. 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt erfolgt auf das Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand jederzeit wegen unehrenhaftem Verhalten, Vereinsschädigung oder wiederholtem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags ausgesprochen werden.

IV Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen im Voraus zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.



Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Wahl der Kassenführung, sofern die Kasse nicht durch ein Mitglied des Vorstands geführt wird
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 9

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahmen gemäss Art. 16). Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Familienmitglieder haben gemeinsam ein Stimmrecht.

Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Eine anwesende Person kann maximal eine Stimme abgeben. Eine weitergehende Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er wird auf Einladung des Präsidiums einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Nominierungen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.



Art. 11

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Revisionsstelle

Art. 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber der Kassenführung und dem Vorstand.

Art. 14

Die Generalversammlung bestimmt mindestens eine Revisionsperson. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V Vereinsvermögen

Art. 15

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.



VI Statutenänderung und Auflösung

Art. 16

Für die Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 17

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Mai 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründerversammlung vom 14. März 2002. Sie treten per sofort in Kraft.

Staufen, den 22. Mai 2016

Für den Vorstand

Das Präsidium _____

Das Aktuariat _____